

# Die Ordnung der Römischen Republik

## Verfassung, Senat und Volksversammlung als Basis für die Stärke des Römischen Reiches

Über viele Jahrhunderte bestimmte das Römische Imperium die Geschichte Europas und des Mittelmeerraums. Bis zur Rolle des „Global Player“ aber war es ein weiter Weg. Nicht nur militärische Stärke, sondern vor allem eine stabile innere Ordnung und die Anpassung an die immer neuen Anforderungen der Zeit waren für den Aufstieg zur Weltmacht notwendig.

Mit Beendigung der um 470 v. Chr. ausgebrochenen Ständekämpfe erreichen die Plebejer rechtliche Gleichstellung mit den einflussreichen Patriziern. Sie ringen ihnen die Zulassung zu politischen Ämtern ab, etablieren zur Wahrung ihrer Interessen das Amt der Volkstribune und errichten das *Concilium Plebis* – eine Volksversammlung, bei der die Plebejer ohne Einmischung der Patrizier über verschiedenste Angelegenheiten, z.B. über Plebiszite, diskutieren und entscheiden können.

Im Laufe der Zeit werden weitere *Comitiae* eingerichtet, deren Beamte nicht mehr vom Senat eingesetzt, sondern von den Mitgliedern der Volksversammlungen gewählt werden.

Die *decemviri*, heute am ehesten mit einer Beraterkommission vergleichbar, setzen ca. 450 v. Chr. mit der Verschriftlichung des geltenden Rechts in den *12-Tafel-Gesetzen* einen Meilenstein in der antiken Verfassungs- und Staatsgeschichte. Mit Publikation dieser Gesetze erfolgt die Abschaffung sozialer Missstände und es wird größere Rechtssicherheit für die römischen Bürger geschaffen.

Knapp 200 Jahre später, 287 v. Chr., erfolgt mit Erlass der *lex Hortensia* die Gründungsgrundlage für die bis 27 v. Chr. bestehende Republik: sie stellt ein weitgehendes Gleichgewicht der Macht zwischen Senat und Volksversammlungen her und legt die Gesetzgebungsgewalt vollständig in die Hand der römischen Bürger, die so immer mehr politischen Einfluss geltend machen können.

„Gerade auch beim römischen Staat könnten wir wohl mit dieser Betrachtungsweise vor allem die Entstehung, das Wachstum und die Blüte [...] erkennen.“  
(Polybios, *Historien*, VI, 9, 11)

Senat und *Comitiae* gelten als herausragende Organe im römischen Staatsapparat. Der Senat, bei Polybios als aristokratisches Element dargestellt, ist wichtigstes Organ der Republik. Er bestimmt die Richtlinien der (Außen-) Politik und ihm obliegt die Finanzhoheit. Seine Beschlüsse haben zwar keine Gesetzeskraft, sind aber für die Konsuln – höchste Beamte im Magistrat und monarchisches Element – bindend und bei Beschlüssen der *Comitia Centuriata*, der Heeresversammlung, ist seine Zustimmung unbedingt notwendig. Der Senat hat also während der gesamten Zeit der Republik vielfältige Möglichkeiten, in das politische Geschehen einzugreifen.

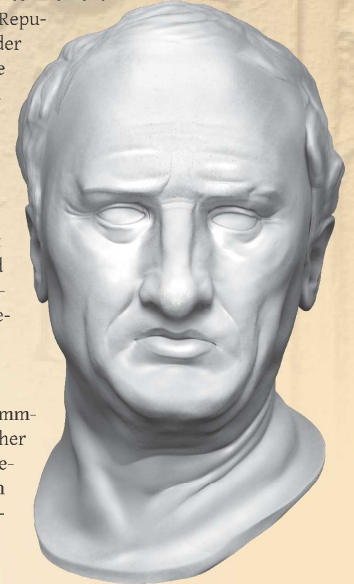


Abb. 1 Marcus Tullius Cicero  
Politiker und Philosoph, 106-43 v. Chr.

Gegenüber stehen ihm die Volksversammlungen der Plebejer als demokratischer Teil der Verfassung. Sie beschließen Gesetze, führen Gerichtsverfahren durch und entscheiden über Krieg und Frieden.

Die besondere Bedeutung der römischen Bevölkerung im Verfassungsgefüge stellt auch Cicero in seinem Werk „*De re publica*“ heraus:

„Es ist also [...] ein Staat die Sache des Volkes.“  
(Cicero, *De re publica* I, 39)

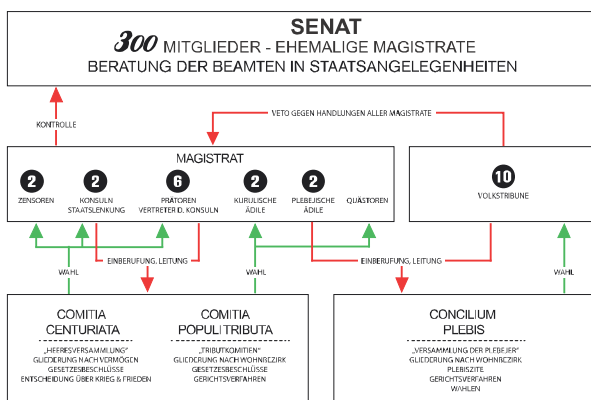
Cicero definiert seinerseits das Volk als einen Zusammenschluss von Menschen, die durch eine gemeinsame Rechtsordnung und ein gemeinsames Staatsziel zu einer Gemeinschaft werden.

**Leges, ius und mos** bilden zusammengefasst diese gemeinsame Rechtsordnung, die die antiken Organe nahezu reibungslos zusammenarbeiten lässt und die eine gefestigte politische Ordnung schafft.

Diese innere Ordnung besteht bis zur Errichtung des Prinzipats des Augustus und ermöglicht ein über fast fünf Jahrhunderte währendes funktionierendes Staatsgebilde: die Römische Republik.

„Für uns heute ist die „Verfassung“ eine geschriebene, von einer verfassungsgebenden Versammlung beschlossene und durch eine qualifizierte Mehrheit geschützte

Rechtskonstitution eines Staates. Die „Verfassung“ der römischen Republik hingegen ist [...] nicht zu einem Zeitpunkt geschaffen, sondern historisch gewachsen.“  
(J. Bleicken, *Die Verfassung der Römischen Republik*, S. 13.)



Wie aber konnte die Verfassung der Republik so lange inneren Frieden und Wachstum des Imperiums garantieren, obwohl innenpolitisch immer mehr Veränderungen auftraten und zu bewältigen waren?

Der griechische Geschichtsschreiber Polybios entwickelt in seiner Universalgeschichte den „Kreislauf der Verfassungsformen“, auf dessen Grundlage er in der römischen Verfassung eine Mischform der drei besten in der Antike bekannten Herrschaftsformen erkennt und den Erfolg der *res publica* erklärt:

„Es gab also drei Grundbestandteile, die im Staat beherrschend waren. [...] So gleichmäßig und angemessen war alles im einzelnen angeordnet und durch diese drei Teile geregelt, dass niemand, auch keiner der Einheimischen, hätte sicher sagen können, ob das Staatswesen insgesamt eine Aristokratie oder eine Demokratie oder ein Königtum darstelle.“  
(Polybios, *Historien* VI, 11, 11)



Abb. 2 Didrachme, ca. 269 v. Chr. Die Römische Wölfin säugt Romulus und Remus.

